



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- Z10.070 SM/0003-I 3/2014	WP-GSt-Ga/Lm	Helmut Gahleitner	DW 2550 DW 42550	14.5.2014

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (Societas Unius Personae – SUP)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für den übermittelten Kommissionsvorschlag und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Entwurf für eine neue europäische Rechtsform, die Societas Unius Personae (SUP), wird seitens der BAK zur Gänze entschieden abgelehnt.

Die BAK bestreitet ebenfalls die Richtigkeit der von der Kommission für das Vorhaben verwendeten Rechtsgrundlage des Artikel 50 AEUV, durch dessen Anwendung die Kommission das Einstimmigkeitserfordernis im Rat umgehen will. Aus Sicht der BAK unterliegt der Richtlinienvorschlag, der nicht nur eine neue Rechtsformbezeichnung vorsieht, sondern wesentliche Elemente der SUP (z.B. Kapitalerfordernis, Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz, elektronisches Eintragungsverfahren) durch supranationales Recht zwingend regelt, der Rechtsgrundlage des Artikel 352 AEUV, wofür die Einstimmigkeit im Rat vorgesehen ist.

Grundsätzliches

Der von der Kommission im Jahr 2008 unterbreitete Vorschlag für das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE oder Europa-GmbH) hat aufgrund wesentlicher Auffassungsunterschiede der Mitgliedstaaten in Kernelementen der SPE (Kapitalerfordernis, Registersitz/Verwaltungssitz oder der Mitbestimmung) nicht die notwendige Zustimmung der Mit-

gliedstaaten im Rat erhalten. Die Kommission hat daher den Vorschlag, welcher Einstimmigkeit im Rat erforderte, zurückgezogen.

Nunmehr will die Kommission mit dem neuen Vorschlag, betreffend die Richtlinie (RL) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, faktisch die Europäische Privatgesellschaft auf diesem Weg erreichen. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen ihres nationalen Gesellschaftsrechts eine extrem liberale neue Rechtsform, namentlich die SUP, einführen. Der RL-Entwurf legt für alle Mitgliedstaaten supranational Namen und zentrale Eckpunkte für die neue „nationale“ Rechtsform verbindlich fest und greift damit zentral in das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten ein. In Österreich ist insbesondere das nationale GmbH-Recht betroffen. Verbindliche Eckpunkte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (SUP) sind:

- Abschaffung der Mindestkapitalerfordernis (1 Euro – SUP)
- Keine Verpflichtung zur Rücklagenbildung
- Anwendung des Rechts des Registrierungsstaats bei möglicher Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz
- Verpflichtende Ermöglichung der Online-Gründung ohne Anwesenheitserfordernis des Gründers
- Verbindliche Vorgabe des Mindestsatzungsinhaltes

Der Richtlinienvorschlag ermöglicht im Wesentlichen, dass jede Person (natürliche wie juristische) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung de facto ohne Mindestkapital, ohne persönliche Kontrolle des Gründers, ohne Wahrung der Einheit von Satzung- und Verwaltungssitz und de facto ohne Vorgaben zur inneren Ordnung gründen und mit dieser Gesellschaft unabhängig vom Ort ihrer Registrierung in der ganzen Union unbeschränkt tätig sein kann. Begründet wird das Vorhaben mit der Förderung der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften.

Die schutzwürdigen Interessen der Stakeholder, dazu zählen die Rechte der ArbeitnehmerInnen, Gläubiger und KonsumentInnen sowie die öffentlichen Interessen, werden im Richtlinienentwurf völlig ignoriert. Es wird bloß auf die Interessen potentieller Gründer Rücksicht genommen und diesen weitestgehend entsprochen. Dies ist strikt abzulehnen. Erfolgreiches Wirtschaften benötigt Vertrauen aller Beteiligten. Das Gesellschaftsrecht ist daher gefordert, einen ordnungspolitischen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der die Interessen sowohl der Eigentümer als auch der Stakeholder mitberücksichtigt.

Durch das Außer-Acht-Lassen sämtlicher Stakeholder-Interessen stellt die Richtlinie für Personen mit unlauteren Absichten ein willkommenes Instrument dar, um sich auf Kosten der Öffentlichkeit, der KonsumentInnen und der ArbeitnehmerInnen zu bereichern.

Die BAK sieht im vorgeschlagenen Konstrukt die große Gefahr, dass Unternehmensbetrug, andere kriminelle Machenschaften (z.B. Geldwäsche) oder Scheinselbstständigkeit massiv zunehmen werden. Bereits derzeit ist es in der Baubranche schon verbreitet, durch betrüge-

rische Unternehmenskonstruktionen Sozialversicherung, Finanz, Bauarbeiterurlaubskassen und ArbeitnehmerInnen um hohe Beträge zu schädigen. Alleine in Österreich wird dabei von einem Schaden in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro pro Jahr ausgegangen. Da diese Machenschaften auch in den anderen Mitgliedstaaten der Union verbreitet sind, ist unionsweit von einem jährlichen Schaden in Höhe mehrerer Milliarden Euro auszugehen. Der vorgeschlagene Richtlinienentwurf eröffnet kriminellen Machenschaften und unlauteren Praktiken Tür und Tor, so können etwa Personen ihren „virtuellen“ Registersitz nach Belieben wählen, verschieben oder durch europaweit verzweigte Schachtelkonstruktionen ihre Identität verschleiern.

Durch die Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz kann sich die SUP sehr leicht dem behördlichen Zugriff entziehen und unlauter handelnde Personen könnten mit den nationalen Behörden und anderen staatlichen Einrichtungen nach Belieben quasi „Katz und Maus“ spielen. Grenzüberschreitende behördliche Zusammenarbeit steckt nämlich selbst bei optimistischer Betrachtung in den Kinderschuhen und es besteht noch sehr viel Handlungsbedarf auf europäischer und nationaler Ebene um dies zu verbessern. Ein Zustand, der es Behörden ermöglicht, gegen unlautere Praktiken, welcher Art auch immer, im grenzüberschreitenden Zusammenhang vorzugehen, ist jedenfalls noch lange nicht erreicht. So fehlt bislang ein einheitliches europäisches Unternehmensregister. Es wäre daher dringend notwendig dies zu verbessern, bevor über weitere Liberalisierungen nachgedacht wird.

Die SUP wäre zweifellos auch eine Konstruktion, die die Scheinselbstständigkeit erleichtern und begünstigen würde. Bereits derzeit ist es in vielen Mitgliedstaaten in bestimmten Branchen und Sektoren verbreitet, abhängige Beschäftigte formell als Selbstständige zu beschäftigen und ihnen somit den Schutzbereich des Arbeitsrechts, der Kollektivverträge und teilweise auch des Sozialrechts zu entziehen. Dies wurde in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch rechtliche Liberalisierungen im Bereich des Gewerberechts und des Gesellschaftsrecht, erleichtert. Die vorgeschlagene SUP würde der Scheinselbstständigkeit noch weiter Vorschub leisten. Wenn es weitgehend ohne Aufwand und Kontrolle möglich ist, als Einzelperson eine Gesellschaft zu gründen, dann wird es wesentlich leichter, ArbeitnehmerInnen in die Scheinselbstständigkeit zu drängen. Dies trifft typischerweise auch diejenigen, die eine schwache Position am Arbeitsmarkt haben und für die der Schutz des Arbeitsrechts und der Kollektivverträge am wichtigsten ist. Auch die Erfahrungen in Deutschland mit der Ich-AG haben gezeigt, dass die Möglichkeit eine Einpersonengesellschaft zu gründen die Scheinselbstständigkeit fördert. Für Unternehmer ist es meist attraktiver eine Ich-AG zu „beauftragen“, als eine Person als ArbeitnehmerIn zu beschäftigen. Lohn- und Sozialdumping ist bei Verwirklichung des Richtlinienvorschlages vorprogrammiert. Die Nachteile trügen die Schwächsten am Arbeitsmarkt.

Wenngleich die Kommission gerne vorgibt, sie würde zum Vorteil der KMU handeln, so zeigt auch dieser Entwurf, dass er vor allem international agierenden Unternehmensgruppen, die ihr weitverbreitetes Netzwerk über 100 %-ige Tochtergesellschaften organisieren, welche oftmals tausende ArbeitnehmerInnen beschäftigen, durch den Wegfall der Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz große Gestaltungsspielräume eröffnet, insbesondere zu Lasten der ArbeitnehmerInnenmitbestimmung. Die BAK ist strikt gegen eine Gefährdung der Arbeit-

nehmerInnenmitbestimmung. Sie ist wesentlicher Baustein des europäischen Sozialmodells, Teil der europäischen Corporate Governance und muss vor Umgehungskonstruktionen geschützt werden.

Zu den wichtigsten Eckpunkten des Richtlinienvorschlages

Abschaffung der Mindestkapitalerfordernis – 1 Euro SUP (Artikel 16)

Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, für die SUP ein Mindeststammkapital von lediglich 1 Euro vorzusehen. Die Mitgliedstaaten dürfen auch die Bildung gesetzlicher Rücklagen nicht vorsehen.

Die Kommission geht mit ihrem Vorschlag bewusst auf Konfrontation mit jenen Mitgliedstaaten, die bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Europäischen Privatgesellschaft für ein substantielles Mindestkapital und damit für die Übernahme unternehmerischen Risikos seitens des Gründers eingetreten sind. Der neue RL-Vorschlag zur Kapitalerfordernis der SUP wird daher strikt abgelehnt.

Für die BAK ist eine Haftungsbeschränkung bei der SUP zum „Null-Tarif“ nicht denkbar. Eine solche Politik fördert den Missbrauch zu Lasten Dritter (KonsumentInnen, Lieferanten, gesetzliche Gläubiger), weil damit das Signal ausgesendet wird, dass das unternehmerische Risiko von der Allgemeinheit übernommen wird. Dies ist völlig inakzeptabel und widerspricht im höchsten Maße dem marktwirtschaftlichen Prinzip. Gewinne privatisieren, Risiko sozialisieren kann nicht der europäische Weg sein. Das Mindestkapital hat aber auch als Seriositätsschwelle große Bedeutung, weil es den Unternehmensgründern signalisiert, dass für die Inanspruchnahme einer Haftungsbeschränkung ein Risikobeitrag zu leisten ist und somit Chancen und Risiken von Projekten sorgfältig abgewogen werden müssen.

Der Nationalrat hat erst kürzlich die im Juni 2013 beschlossene GmbH-Novelle aus gutem Grund in wesentlichen Eckpunkten zurückgenommen und für GmbHs das Mindestkapital wieder auf die ursprüngliche Höhe von 35.000 Euro angehoben. Für Neugründungen wurden attraktive Rahmenbedingungen für einen Zeitraum von 10 Jahren geschaffen, ein Mindestkapital in Höhe von 10.000 Euro ist aber auch für diese Fälle vorgesehen. Für den österreichischen Gesetzgeber steht außer Streit, dass das Privileg der Haftungsbeschränkung einen substantiellen Risikobeitrag des Unternehmensgründers erfordert.

Die GmbH ist die mit Abstand bedeutendste Kapitalgesellschaft in Österreich. Mehr als 110.000 Unternehmen firmieren in dieser Rechtsform. Ohne genaue Zahlen zu kennen, kann davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte der GmbHs so genannte Einpersonen-GmbHs sind. Diese würden in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Die negativen Auswirkungen bei Umsetzung des Richtlinienvorschlags für das nationale Gesellschaftsrecht sind noch nicht abschätzbar. Es ist aber damit zu rechnen, dass die österreichischen Grundsätze des Gesellschaftsrechts für Kapitalgesellschaften (Mindestkapital, Notariatsakt, Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz, ArbeitnehmerInnenmitbestimmung) in Frage gestellt werden und somit nationale Standards im Bereich des Gläubiger- und KonsumentIn-

nenschutzes sowie der ArbeitnehmerInnenrechte mittelfristig massiv gefährdet sind. Dies umso mehr, als die SUP auch durch Umwandlung einer nationalen GmbH errichtet werden kann (Artikel 9).

Der Entwurf der RL für eine SUP – auch als Ich-AG bezeichnet – steht sohin im krassen Widerspruch zu den nationalen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts für beschränkt haftende Gesellschafter und stellt – sofern die Rechtsgrundlage für das Vorhaben nicht angepasst wird – aus Sicht der BAK eine Verletzung des im Unionsvertrag verankerten Subsidiaritätsprinzips dar. Es sollte daher seitens Österreichs auch eine Subsidiaritätsrüge in Betracht gezogen werden.

Aufgabe der Einheit von Satzungssitz und tatsächlicher Sitz der Hauptverwaltung (Artikel 10)

Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 12 regelt Artikel 10 des RL-Vorschlages, dass der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung der SUP sich nicht in demselben Mitgliedstaat befinden müssen. Die BAK hat sich bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Europäischen Privatgesellschaft gegen die Aufgabe der Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz ausgesprochen.

Die Anknüpfung des Gesellschaftsstatus am Sitz der tatsächlichen Hauptverwaltung dient dem Gläubiger- und Konsumentenschutz, ist aber auch für die Sicherstellung von ArbeitnehmerInnenrechten, der ArbeitnehmerInnenmitbestimmung sowie aus steuerrechtlichen Gründen von wichtiger Bedeutung. So ist nicht auszuschließen, dass bei formaler Registrierung in Niedrigsteuerländer nationale steuerliche Regelungen umgangen werden oder durch formale Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes und des daraus folgenden Wechsels des Gesellschaftsstatuts die betriebliche Mitbestimmung ausgehebelt wird. Die nach Artikel 7 Abs. 4 festgelegte Regelung, wonach das Recht jenes Mitgliedstaates zur Anwendung kommt, in dem sie eingetragen ist, könnte auch nachteilige Folgen für die Rechte der ArbeitnehmerInnen haben, wenn zur Vermeidung strengerer Vorschriften eine Trennung von Satzungssitz und Haupttätigkeit angestrebt wird.

Bei einem Auseinanderfallen des satzungsmäßigen Sitzes und der Hauptverwaltung erschwert sich auch die Durchsetzung von Ansprüchen, weil allenfalls die Zustellung der Klage am satzungsmäßigen Sitz notwendig sein könnte bzw. ein rechtskräftig zugesprochener Anspruch im Land des Registersitzes vollstreckt werden müsste. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die internationale Zustellung trotz der europarechtlichen Regelungen (EuZVO, VollstrTitelVO) schwierig, sodass sowohl die gerichtliche Geltendmachung als auch die Vollstreckung eines Anspruches beträchtlich mehr Zeit in Anspruch nehmen und sich schwieriger gestalten würde.

Nach dem österreichischen Gesellschaftsrecht gegründete Gesellschaften müssen sowohl ihren Satzungssitz als auch den Sitz der Hauptverwaltung in Österreich haben. Dies muss auch für die SUP gelten. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass bislang alle

supranationale Rechtsformen (SE, Europäische Genossenschaft) eine Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz vorsehen.

Ermöglichung einer reinen Online-Gründung ohne persönliche Kontrolle des Gesellschaftsgründers (Artikel 14)

Das von der Kommission in Artikel 14 vorgesehene elektronische Eintragungsverfahren, ohne dass der Gründer vor einer Behörde (Notar) erscheinen muss, ist ein weiteres Element, welches die Gründung von Gesellschaften mit betrügerischen Absichten begünstigt. Auf elektronischem Wege ist es schwer möglich, die Identität der Personen zu überprüfen. So kann dadurch viel leichter mit gefälschten Papieren bzw. mit gestohlenen Identitäten eine SUP gegründet werden, um in weiterer Folge Gläubiger und KonsumentInnen zu schädigen bzw. Sozial- oder Steuerbetrug zu begehen. So ist die arbeitsrechtliche Beraterpraxis zunehmend mit Betrugsfällen im Bau- und Baunebengewerbe sowie im (Klein)Transportgewerbe konfrontiert, in welchen die Identität des Arbeitgebers verschleiert wird. Arbeitgeber können für die Zahlung offener Ansprüche somit nicht haftbar und verantwortlich gemacht werden und der Insolvenz-Entgelt-Fonds lehnt derartige Ansprüche meist mangels Bezug zu einem Arbeitgeber ab. Die Folge daraus ist, dass ArbeitnehmerInnen offene Entgeltansprüche nicht erhalten und somit ihre Arbeitsleistung ohne finanzielle Gegenleistung erbracht haben. Es ist ernsthaft zu befürchten, dass bei Wegfall der Identitätsprüfung des Gesellschaftsgründers sich das bestehende Problem wesentlich verstärkt und auch auf andere Branchen übergreift. Der Wegfall von Sicherheitsstandards führt zur gänzlichen Intransparenz hinsichtlich der Identität des Vertragspartners und würde die gebotene Seriosität des Rechtsgeschäftsverkehrs völlig untergraben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bemühungen der Kommission in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Diesbezüglich ist der RL-Entwurf in höchstem Maße kontraproduktiv. Aus Sicht der BAK ist das Vorhaben der Kommission strikt abzulehnen und die in Österreich bewährte Beteiligung der Notare als Kontroll- und Aufklärungsinstanz auch für die SUP einzufordern.

Gewinnausschüttungen nach Solvenzbescheinigung durch das Leitungsorgan (Artikel 18)

Trotz Abschaffung des Mindestkapitalerfordernisses sieht der Entwurf keine Ausweitung der Haftung für den Gesellschafter bzw. der Organe der SUP vor. Als einzige Maßnahme zum Schutz Dritter ist vorgesehen, dass eine Gewinnausschüttung nur dann möglich sein soll, wenn der Geschäftsführer eine Solvenzbescheinigung ausgestellt hat. Diese Maßnahme ist jedenfalls nicht geeignet, um die Aufhebung des Mindeststammkapitals zu rechtfertigen.

Ein Geschäftsführer, der weisungsabhängig ist und jederzeit entlassen werden kann, kann nicht unbefangen die Solvenzbescheinigung ausstellen und sollte er dies tun, dann wird bzw. kann er vom Gesellschafter, der an einer Gewinnausschüttung interessiert ist, jederzeit ersetzt werden. Die Konstruktion kann daher der Praxis nicht standhalten. Außerdem kann auch der einzige Gesellschafter Geschäftsführer sein. In diesem Fall würde die Solvenzbe-

scheinigung vom Begünstigten selbst ausgestellt werden und dies kann naturgemäß nicht unbefangen erfolgen. Weiters ist vorgesehen, dass der Geschäftsführer eine juristische Person sein kann. Wie in diesem Fall die persönliche Haftung nach Artikel 18 Abs. 5 funktionieren soll bleibt offen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang die gerichtliche Durchsetzung von solvenzgefährdeten Entnahmen, vor allem in Mitgliedstaaten mit geringeren Rechtsstandards.

Eine Solvenzbescheinigung müsste jedenfalls durch einen unabhängigen, externen Prüfer ausgestellt werden, der auch persönlich haftet, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Gewinnausschüttung in Anbetracht der finanziellen Situation nicht möglich ist. Darüber hinaus müssten sämtliche Transaktionen an Organe der Gesellschaft (zB Gehalt und sonstige Leistungen an Geschäftsführer, In-Sich-Geschäfte mit dem Gesellschafter) einem möglichen Drittvergleich durch einen externen Prüfer standhalten.

Weitere Anmerkungen:

Zu Artikel 4

Es ist sinnwidrig von einer Einpersonengesellschaft zu sprechen. Eine Gesellschaft bedingt naturgemäß immer zwei oder mehr Personen. Es ist auch widersinnig bei einer Einpersonengesellschaft von einer Gesellschafterversammlung zu sprechen. Mit wem soll sich der einzige Gesellschafter versammeln? Wie soll die Einberufung dieser Versammlung erfolgen? Wie sollen Beschlüsse gefasst werden?

Auch die Vorschrift, dass Beschlüsse, welche praktisch ja nur Entscheidungen des einzigen Gesellschafters sein können, schriftlich niederzulegen sind, ist nur sehr beschränkt sinnvoll. In der Praxis wird diese Bestimmung in der Regel nicht beachtet werden, denn was macht es für den Gesellschafter oder für sonstige Personen für einen Sinn die Entscheidung schriftlich festzuhalten. Es könnte ja selbst bei Zugang des Geschäftsführers oder sonstiger Dritter zu dieser allenfalls schriftlich festgehaltenen Entscheidung niemand darauf vertrauen, da der Gesellschafter jederzeit seine Entscheidung durch „Beschluss“ wieder ändern kann.

Zu Artikel 5

Verträge erfordern naturgemäß zwei Vertragspartner. Bei einer Einpersonengesellschaft gibt es diese jedoch de facto nicht. Bei den angeführten „Verträgen“ handelt es sich also um höchst problematische In-sich-Geschäfte.

Absatz 2 ist unklar. Es stellt sich hierbei die Frage, ob ein Vertrag, den eine Person mit „seiner“ Einpersonengesellschaft, also de facto mit sich selbst abschließt, auch dann gültig ist, wenn er bloß mündlich abgeschlossen wurde? Wie kann so ein mündlicher Vertragsabschluss de facto erfolgen? Es ist jedenfalls problematisch, derartige Konstruktionen zuzulassen bzw als Vertrag zu bezeichnen. Faktisch handelt es sich hierbei ja bloß um Entscheidungen des Gesellschafters.

Zu Artikel 6 bis 8

Nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 8 kann die SUP einzige Gesellschafterin einer anderen SUP sein oder einzige Gesellschafterin einer Einpersonengesellschaft nach nationalem Recht.

Die Möglichkeit der Online-Gründung, der Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz, weitgehende Freiheiten bei der inneren Organisation und kein verpflichtendes Haftungskapital machen die SUP zu einem willkommenen Instrument für mannigfaltige Manipulationen und unlautere Vorgehensweisen. Unübersichtliche SUP-Schachtelkonstruktionen können praktisch - vom Wohnzimmer aus - ohne finanziellen Aufwand kreiert werden, die faktisch nicht mehr durchschaubar sind.

Die Leidtragenden sind ArbeitnehmerInnen, Gläubiger und KonsumentInnen sowie die öffentliche Hand. So wird es etwa den Behörden und Sozialversicherungsträger kaum mehr möglich sein, diese Machenschaften in den Griff zu bekommen. Der Schaden bzw. der dadurch verursachte zusätzliche Entgang an Einnahmen für Sozialversicherungsbeiträge, Steuern etc. lassen sich schwer abschätzen, zusätzliche mehrere hunderte Millionen Euro allein für Österreich innerhalb der nächsten Jahre sind aber zweifellos nicht unrealistisch.

Zu Artikel 11

Der Richtlinienentwurf gibt nicht nur zentrale Elemente der SUP zwingend vor, sondern die Kommission hat auch die Absicht, eine einheitliche Vorlage für die Satzung festzulegen. Die Vorlage einer einheitlichen Satzung ist ein weiterer Beleg dafür, dass es sich bei der SUP um eine supranationale neue Rechtsform handelt, die Einstimmigkeit im Rat erfordert.

Zu Artikel 15

Absatz 3 ermöglicht, dass mehrere natürliche Personen eine Einpersonengesellschaft gründen. Hier zeigt sich dann bereits auf theoretischer Ebene große Verwirrung. So besteht nicht nur die widersinnige Möglichkeit durch eine einzelne Person eine Gesellschaft zu gründen, sondern auch die Möglichkeit durch mehrere Personen eine Einpersonengesellschaft zu gründen. Diese schon in der grundsätzlichen Konstruktion verwirrenden Gestaltungsmöglichkeiten werden in der Praxis erst recht Probleme verursachen. Das Gesellschaftsrecht, das einen ordnungspolitischen Rahmen, Interessenausgleich und Transparenz im Wirtschaftsleben sicherstellen sollte, leistet dem Geschäftsverkehr mit solchen Verwirrungen keinen Dienst.

Abschließende Bemerkung

Die BAK bekräftigt nochmals die strikte Ablehnung der vorliegenden Richtlinie. Sie höhlt die Rechte der Stakeholder aus, gefährdet die ArbeitnehmerInnenmitbestimmung und forciert das „forum-shopping“ und damit einen Wettbewerb in Richtung Aufweichung und Zerschlagung von gesellschaftsrechtlichen Mindeststandards. Diese Richtlinie schafft keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert. Die BAK ersucht die verantwortlichen nationalen Stellen, insbesondere das BM für Justiz, das BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie das BM für Finanzen darauf einzuwirken, dass der Kommissionsvorschlag zurückgezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.